



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 280/21g-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BvwGG) geändert werden

Bezug: 2020-0.853.345

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BvwGG) geändert werden, lege ich die Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts St. Pölten vor.

Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Sehr begrüßt wird, dass die seit langem erwartete Einrichtung einer zentralen Anlaufstellen für Bedrohungsfälle (Bedrohungsmanagement) nunmehr umgesetzt wird.

Die Etablierung von regionalen und zentralen Justiz-Servicecenter kommt dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit entgegen. Der Einsatz besonders geschulter Mitarbeiter*innen gerade für zentrale Servicecenter ist für den Erfolg dieser Einrichtungen aber unabdingbar. Somit ist es notwendig, entsprechende personelle Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist es nicht möglich, dafür Personal von den ohnehin knapp besetzten Dienststellen abzuziehen. Der Effekt, Personal zu entlasten, ist wohl so weit gestreut, dass er keiner einzelnen Dienststelle zugeordnet werden kann.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 19. Februar 2021
Dr. Gerhard Jelinek, Präsident
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG
